



Amtsblatt

Nr. 17/2004 vom 30. Juli 2004 –12. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH
	2	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
	2	Öffentliche Zustellung
	3	Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert
	5	Melderegisterauskünfte
	6	10. Änderung der Hundesteuersatzung
	7	Umlegungsausschuss für die Stadt Velbert
	8	Bebauungsplan Nr. 232.01 –Tutwelm/Plückersmühle-
	10	Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen
<u>Teil II</u>		
Termine	13	Sitzungsplan für die Monate August und September
<u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfos	13	Förderpreis der Stadt Velbert für junge Künstler

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Amtliche Bekanntmachung
gemäß § 39 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat dem Tarifantrag der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH zu folgenden Änderungen ab dem 1. August 2004 zugestimmt:

1. Einführung einer Altersgrenze beim SchokoTicket

Ab dem 1. August 2004 sind Schüler, die älter als 27 Jahre sind, nicht mehr berechtigt das SchokoTicket zu beziehen.

2. Gebührenregelung bei der Ersatzausstellung von Chipkarten

Ab dem 1. August 2004 werden die Abonnementbedingungen des Ticket2000, Ticket1000, des BärenTicket, des YoungTicketPLUS sowie des SchokoTicket geändert:

Der Absatz „**Verlust oder Zerstörung**“ wird um folgende Gebührenregelung ergänzt:

Eine Ersatzausgabe von abhanden gekommen oder zerstörten Chipkarten wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Für Rückfragen/Informationen steht die Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (VGV) unter der Rufnummer 02051/955218 zur Verfügung.

Velbert, 09.07.2004

**Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert
im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

im Auftrag
Nicole Achtelik

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Erd-, Verbau-, Kanal- und Vortriebsarbeiten
- Fensterbau

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Öffentliche Zustellung

Herrn Houcine Atef Lakhram, geb. 02.01.1980, letzte bekannte Anschrift Lisztstr. 8, 42549 Velbert, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 06.07.2004 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Rathausplatz 2, Zimmer 159, 42551 Velbert eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 06.07.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Siepermann

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1479161 - Nr. neu 4031479167 Nr. alt 1480771 - Nr. neu 3031480779
Nr. alt 1886944 - Nr. neu 3031886942 Nr. alt 1945567 - Nr. neu 3031945565

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1082122 - Nr. neu 3041082128 Nr. alt 1110519 - Nr. neu 3041110515
Nr. alt 1746478 - Nr. neu 3041746474 Nr. alt 2509446 - Nr. neu 3042509442
Nr. alt 3144938 - Nr. neu 4043144932 Nr. alt 3555935 - Nr. neu 3043555931
Nr. alt 3604501 - Nr. neu 3043604507 Nr. alt 3701265 - Nr. neu 3043701261
Nr. alt 3702214 - Nr. neu 3043702210 Nr. alt 3707783 - Nr. neu 3043707789
Nr. alt 3711611 - Nr. neu 3043711617 Nr. alt 3715406 - Nr. neu 3043715402
Nr. alt 3718780 - Nr. neu 3043718786 Nr. alt 3720786 - Nr. neu 3043720782
Nr. alt 3729480 - Nr. neu 3043729486 Nr. alt 3732161 - Nr. neu 3043732167
Nr. alt 3910445 - Nr. neu 3043910441 Nr. alt 3922812 - Nr. neu 3043922818
Nr. alt 3989944 - Nr. neu 3043989940 Nr. alt 4203584 - Nr. neu 4044203588

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden Ratingen Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1661156 - Nr. neu 3021661156 Nr. alt 1654094 - Nr. neu 3021654094
Nr. alt 1700962 - Nr. neu 3021700962 Nr. alt 1726579 - Nr. neu 3021726579
Nr. alt 1831544 - Nr. neu 3021831544 Nr. alt 2594133 - Nr. neu 3022594133
Nr. alt 3034089 - Nr. neu 3023034089 Nr. alt 3638178 - Nr. neu 3023638178

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden Ratingen Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Juli 2004

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. 3041138896

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1574839 - Nr. neu 3031574837 Nr. alt 1873413 - Nr. neu 3031873411

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1082486 - Nr. neu 3041082482 Nr. alt 1082585 - Nr. neu 3041082581
Nr. alt 1768902 - Nr. neu 3041768908 Nr. alt 3477130 - Nr. neu 3043477136
Nr. alt 3533866 - Nr. neu 3043533862 Nr. alt 3734092 - Nr. neu 3043734098
Nr. alt 4203758 - Nr. neu 4044203752

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1299106 - Nr. neu 3021299106 Nr. alt 1520857 - Nr. neu 3021520857
Nr. alt 1991116 - Nr. neu 4021991114 Nr. alt 2806560 - Nr. neu 4022806568
Nr. alt 3042322 - Nr. neu 3023042322 Nr. alt 3512704 - Nr. neu 3023512704

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Juli 2004

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW - vom 16.09.1997 darf das ServiceBüro der Stadt Velbert als Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen und zwar

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen,
2. Parteien und Antragstellern im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Datenweitergabe zu 1. und 2. widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Velbert - ServiceBüro -, Rathaus, Thomasstraße 1 in 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache in den ServiceBüros der drei Stadtteile erklärt werden.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann Auskunft gegeben werden über

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschrift.

Darüber hinaus darf die Meldebehörde, **sofern eine Einwilligung vorliegt**, Auskünfte erteilen an

3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie
4. Adressbuchverlage, ausschl. zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist.

Diese Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift dürfen nur erteilt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich dieser Auskunftserteilung eingewilligt haben.

Sofern eine Weitergabe der Daten zu 3. und 4. gewünscht wird, ist eine entsprechende **Einwilligung** ebenfalls an das ServiceBüro der Stadt Velbert zu richten.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Hollstein
(Fachabteilungsleiter)

Satzung
zur 10. Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Velbert vom 13.07.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NRW S. 590) und des § 2 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 13.07.2004 folgende Satzung zur 10. Änderung der am 28. Oktober 1975 beschlossenen Hundesteuersatzung der Stadt Velbert beschlossen:

I.

Der § 10 (2) der Hundesteuersatzung der Stadt Velbert – Festsetzung und Fälligkeit der Steuer – wird wie folgt geändert:

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.02. und 15.08. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 13.07.2004

gez. Hörr
(Bürgermeister)

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
für die Stadt Velbert**

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), wird folgendes bekanntgemacht:

Die am 2. März 2004 beschlossene Umlegungsregelung nach § 76 BauGB im Umlegungsgebiet U 8 – Wiemhof- Gemarkung Langenberg Flur 15, für die Grundstücke Wiemer- und Donnerstraße, Gebäude- und Freiflächen (Flurstücke 497, 498, 499, 501 und 503) und Flur 16 für das Grundstück Donnerstraße, Gartenland (Flurstück 109), ist am 11. Mai 2004 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vom 2. März 2004 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bekanntmachung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit der Umlegungsregelung kann binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses für die Stadt Velbert, Am Lindenkamp 31, Zimmer 12, 42549 Velbert, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Wuppertal, Kammer für Baulandsachen.

Velbert, 12.07.2004

Umlegungsausschuss für die Stadt Velbert
Der Vorsitzende
gez. Meisloch

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
für die Stadt Velbert**

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), wird folgendes bekanntgemacht:

Die am 2. März 2004 beschlossene Umlegungsregelung nach § 76 BauGB im Umlegungsgebiet U 8 – Wiemhof- Gemarkung Langenberg Flur 15, für die Grundstücke Wiemer- und Donnerstraße, Gebäude- und Freiflächen (Flurstücke 497, 498, 499, 501 und 503), ist am 12. März 2004 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vom 2. März 2004 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bekanntmachung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit der Umlegungsregelung kann binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses für die Stadt Velbert, Am Lindenkamp 31, Zimmer 12, 42549 Velbert, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet werden.
Über den Antrag entscheidet das Landgericht Wuppertal, Kammer für Baulandsachen.

Velbert, 12.07.2004

Umlegungsausschuss für die Stadt Velbert
Der Vorsitzende
gez. Meisloch

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 232.01 – Tutwelm / Plückersmühle – als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.07.2004 den Bebauungsplan Nr. 232.01 – Tutwelm / Plückersmühle – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 232.01 – Tutwelm/Plückersmühle – umfasst die Flurstücke Nr. 1159 (teilweise), 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180 (teilweise), 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196 der Flur 10, Gemarkung Langenberg und die Flurstücke Nr. 234 (teilweise), 248, 249 (teilweise), 250, 261, 262, 264, 265, 266, 267, 273,274, 313 (teilweise), 514 (teilweise), 515 (teilweise) der Flur 11, Gemarkung Langenberg.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Teilaufhebung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
3. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,

-
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

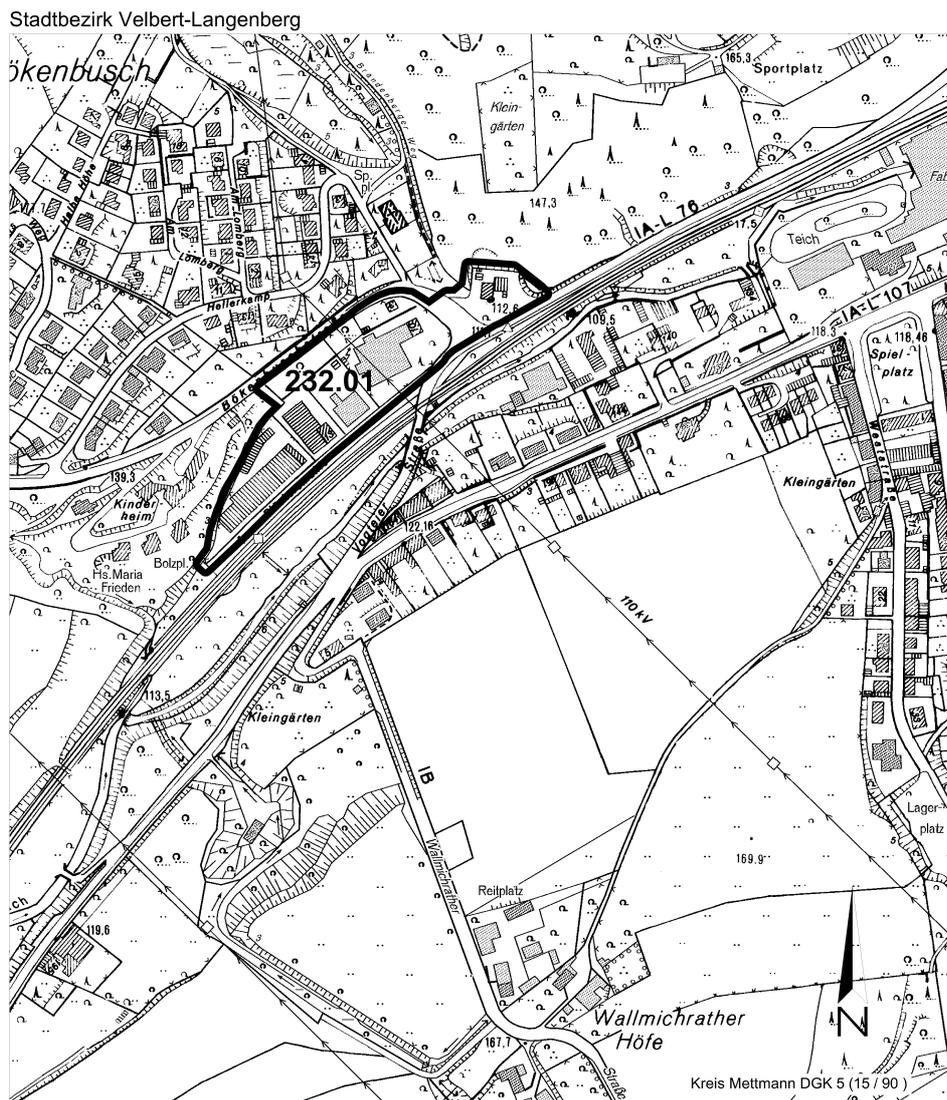
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der **Bebauungsplan Nr. 232.01 – Tutwelm / Plückersmühle** – rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 21.07.2004

gez. Hörr
Bürgermeister



Bebauungsplangebiet Nr. 232. 01
- Tutwelm / Plückersmühle -

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Velbert vom 14.07.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW S. 762), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NRW S. 666), i. V. m. §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26.11.1974 (GV NW S. 1481/SGV NW S. 215) in der Fassung der Änderung vom 24.11.1992 (GV NW S. 458) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.07.2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen beschlossen:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Im Krankentransport- und Rettungswesen werden nachstehende Gebühren erhoben:

Krankentransportwagen

		neu	alt
1.1 Stadtfahrten			
1.1.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	61,00 €	48,00 €
1.1.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	15,00 €	15,00 €
1.1.3	Wartezeiten bis zu einer halben Stunde werden nicht berechnet. Je weitere angefangene halbe Stunde	7,00 €	7,00 €
1.1.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.1.1 bis 1.1.3		

1.2 Auswärtsfahrten

1.2.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	61,00 €	48,00 €
	ab Stadtgrenze je Entfernungs-km zuzüglich	1,70 €	1,70 €
1.2.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	15,00 €	15,00 €
1.2.3	Wartezeiten bis zu einer halben Stunde werden nicht berechnet. Je weitere angefangene halbe Stunde	7,00 €	7,00 €
1.2.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.2.1 bis 1.2.3		

Rettungswagen

		Neu	alt
2.1 Stadtfahrten			
2.1.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	385,00 €	450,00 €
2.1.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	15,00 €	15,00 €
2.1.3	Wartezeiten bis zu einer halben Stunde werden nicht berechnet. Je weitere angefangene halbe Stunde	7,00 €	7,00 €
2.1.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.1.1 bis 1.1.3		

1.2 Auswärtsfahrten

2.2.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt Ab Stadtgrenze je Entfernungs-km zuzüglich	385,00 €	450,00 €
2.2.2.	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	37,00 €	37,00 €
2.2.3	Wartezeiten bis zu einer halben Stunde werden nicht berechnet. Je weitere angefangene halbe Stunde	13,00 €	13,00 €
2.2.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.2.1 bis 1.2.3		

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.07.2004

gez. Hörr
(Bürgermeister)

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen (Änderungen vorbehalten)

Dienstag,	17.08., (bish.18.08.) (16.00 Uhr)	Wahlausschuss (Rathaus, Großer Saal)
-----------	--	--

22.07. – 04.09.2004 – Sitzungspause Sommerferien –

Dienstag,	07.09.,	Rat der Stadt (Rathaus, Großer Saal)
-----------	---------	--

Mittwoch,	22.09., (16.00 Uhr)	Verwaltungsrat Sparkasse (Velbert)
-----------	-------------------------------	--

Donnerstag,	23.09.,	Betriebsausschuss (Am Lindenkamp)
-------------	---------	---

Donnerstag,	23.09.,	Ausländerbeirat (Rathaus, Nebengebäude)
-------------	---------	---

Sonntag,	26.09.,	Kommunalwahl
----------	---------	---------------------

Dienstag,	28.09., (16.00 Uhr)	Wahlausschuss (Rathaus, Nebengebäude)
-----------	-------------------------------	---

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

Förderpreis der Stadt Velbert für junge Künstler 2004

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 20.7.2004 den diesjährigen Förderpreis „Musik mit Tanz“ an die Choreografische Werkstatt Langenberg vergeben.

Insgesamt gab es 7 Bewerbungen, die über HipHop, Rap, afrikanische Tänze und Jazztanz eine große Bandbreite umfasste. Die Gruppen bzw. Einzelpersonen hatten Gelegenheit, bei einer Liveaufführung am 8.7.2004 im Bürgerhaus Langenberg ihre Leistungen zu präsentieren. Im Anschluss daran tagte das Preisgericht und entschied mit 10 von 12 Stimmen, dem Kulturausschuss die Choreografische Werkstatt Langenberg als Preisträger zu empfehlen.

Der Förderpreis ist mit einer Summe von 2.000 € dotiert.

Die Preisverleihung ist im Rahmen einer Feierstunde durch den Bürgermeister für Freitag, den 17. September 2004, 16.00 Uhr, im Bürgerhaus Langenberg vorgesehen.